

Produkt: **Intopak FFM 10 Schamottemörtel**

Überarbeitet am: 01.09.2016

Druckdatum: 01.09.2016

Seite 1 von 14

Version: 1.0

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Intopak FFM 10 Schamottemörtel

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Produkt für die Bauchemie, Werk-trockenmörtel, Schamottemörtel, Reparieren und Ausbessern von feuerfesten Auskleidungen, Vermauern von Öfen und Kaminen

Produktkategorie: PC9b

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

INTOPLAN GmbH Bauchemie
Bahnhofstraße 15
D-09439 Amtsberg
Tel.: +49 (0)37209 6993-0
Fax: +49 (0)37209 6993-20

Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Labor
E-Mail: labor@intoplan.de

Notrufnummer:

+49 (0)37209 6993-0 (Mo-Do 7.30-16.30 Uhr, Fr 7.30-14.00 Uhr)

Produkt: **Intopak FFM 10 Schamottemörtel**

Überarbeitet am: 01.09.2016

Druckdatum: 01.09.2016

Seite 2 von 14

Version: 1.0

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren


2.1 Einstufung des Gemisches

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse und -kategorie:	▪ Eye Irrit. 2
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	▪ H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Einstufung und Kennzeichnung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramm:	
Signalwort:	Achtung
Gefahrenhinweise:	H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Sicherheitshinweise:	<p>P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P305+P351+P338</p> <p>BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:</p> <p>Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.</p> <p>P337+P313</p> <p>Bei anhaltender Augenreizung:</p> <p>Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.</p>

Produkt: **Intopak FFM 10 Schamottemörtel**

Überarbeitet am: 01.09.2016

Druckdatum: 01.09.2016

Seite 3 von 14

Version: 1.0

2.3 Sonstige Gefahren

Die Gemische erfüllen nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus anorganischen Bindemitteln, Füllstoffen und ungefährlichen Beimengungen

Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Calciumaluminatzement

Gehalt: < 50 %

EG-Nummer: 266-045-5

CAS-Nummer: 65997-16-2

Einstufung: Eye Irrit. 2; H319

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Gemisch vermeiden.

Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser

Produkt: **Intopak FFM 10 Schamottemörtel**

Überarbeitet am: 01.09.2016

Druckdatum: 01.09.2016

Seite 4 von 14

Version: 1.0

für mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Hautkontakt

Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Das Gemisch mit viel Wasser abspülen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken

Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt oder Giftinformationszentrum konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit den Gemischen kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.

Weitere wichtige bekannte Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2 und/oder Abschnitt 11 beschrieben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen) durchführen. Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Die Gemische sind nicht brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf die Art des Umgebungsbrandes abzustimmen.

5.2 Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Gemische sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

Produkt: **Intopak FFM 10 Schamottemörtel**

Überarbeitet am: 01.09.2016

Druckdatum: 01.09.2016

Seite 5 von 14

Version: 1.0

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da die Gemische nicht brennbar sind.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8.2.2). Hinweise zum sicheren Umgang gemäß Abschnitt 7 beachten. Ein Notfallplan ist nicht erforderlich.

6.1.2 Einsatzkräfte

Ein Notfallplan ist nicht erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Die Gemische nicht in die Kanalisation, ins Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Die Gemische mechanisch aufnehmen, auf einer Folienunterlage oder in einem Gefäß erhärten lassen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstungen und zu Hinweisen zur Entsorgung können den Abschnitten 8 und 13 entnommen werden.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Herstellung

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Anhaftungen der Zubereitung

Produkt: **Intopak FFM 10 Schamottemörtel**

Überarbeitet am: 01.09.2016

Druckdatum: 01.09.2016

Seite 6 von 14

Version: 1.0

zu entfernen.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Staubbildung vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen. Waschgelegenheit/ Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Personen, die zu Hauterkrankungen oder sonstigen Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut neigen, sollen nicht mit dem Produkt umgehen.

Produkte nach Ablauf der angegebenen Lagerungsdauer nicht mehr verwenden, da die Wirkung des enthaltenen Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom(VI) den Grenzwert von 0,0002 % überschreiten kann. In diesen Fällen kann sich aufgrund des in dem Produkt enthaltenen wasserlöslichen Chromats bei anhaltendem Kontakt eine allergische Chromatdermatitis entwickeln.

Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die Gemische in ihren Verpackungen dicht geschlossen an einem trockenen Ort aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwert gemäß TRGS 900:

Allgemeiner Staubgrenzwert:

Wert: 1,25 mg/m³ (alveolengängige Fraktion)

10 mg/m³ (einatembare Fraktion)

Kategorie: 2(II) (Bemerkungen: AGS, DFG)

Quarz: CAS-Nr. 14808-60-7

MAK 0,15 mg/m³ alveolengängige Fraktion

Produkt: **Intopak FFM 10 Schamottemörtel**

Überarbeitet am: 01.09.2016

Druckdatum: 01.09.2016

Seite 7 von 14

Version: 1.0

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Maßnahmen zur Vermeidung von Hautkontakt nach Stand der Technik.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Einatmen von Stäuben vermeiden. Um eine Anschmutzung beim Umgang zu verhindern, sollten geschlossene Arbeitskleidung und Arbeitshandschuhe benutzt werden. Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände und/ oder Gesicht waschen. Nach der Arbeit für Hautreinigung und Hautpflege sorgen. Handschuhe müssen regelmäßig und vor Gebrauch geprüft werden. Sie sind bei Bedarf zu ersetzen. Verunreinigte Ausrüstung/ Kleidung sollte nach jedem Gebrauch gereinigt oder entsorgt werden.

Atemschutz



Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim Anmachen möglich) partikelfilternde Halbmaske des Typs FFP1 verwenden (siehe Merkblatt Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 190).

Gesichts-/ Augenschutz



Wegen Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille entsprechend EN 166 verwenden.

Hautschutz



Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Merkblatt BGR 195 (2)). Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet.

Zur Hautreinigung nur Wasser und milde Seife oder pH-neutrales Hautreinigungspräparat verwenden. Keine Lösemittel verwenden.

Produkt: **Intopak FFM 10 Schamottemörtel**

Überarbeitet am: 01.09.2016

Druckdatum: 01.09.2016

Seite 8 von 14

Version: 1.0

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Pulver
Farbe:	grau
Geruch:	geruchslos
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
pH-Wert (20 °C):	Nicht bestimmt.
Schmelztemperatur:	Nicht bestimmt.
Siedetemperatur:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Entzündlichkeit:	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Das Produkt ist ein nichtflüchtiger Feststoff.
Untere/ Obere Explosionsgrenze:	Aufgrund der Zusammensetzung des Produktes und der bisherigen Erfahrung mit diesem Produkt ist eine Gefährdung bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung nicht zu erwarten.
Dampfdruck:	Nicht anwendbar.
Dichte:	Nicht bestimmt.
Relative Dampfdichte (Luft):	Das Produkt ist ein nichtflüchtiger Feststoff.
Wasserlöslichkeit:	Dispergierbar (20 °C). Bindet mit Wasser ab.
Thermische Zersetzung:	Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/ Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/ Wasser):	Nicht bestimmt.
Viskosität, dyn.:	Nicht anwendbar, da Produkt ein Feststoff ist.
Viskosität, kinemat.:	Nicht anwendbar.
Explosionsgefahr:	Nicht explosionsgefährlich.
Brandfördernde Eigenschaften:	Nicht brandfördernd.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Produkt: **Intopak FFM 10 Schamottemörtel**

Überarbeitet am: 01.09.2016

Druckdatum: 01.09.2016

Seite 9 von 14

Version: 1.0

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/ Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/ Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/ Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Abschnitt 7 – Handhabung und Lagerung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: starke Basen, starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt, wenn die Vorschriften/ Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

Akute Toxizität

Primäre Reizwirkung:

- an der Haut: Reizwirkung.
- am Auge: Reizwirkung.

Produkt: **Intopak FFM 10 Schamottemörtel**

Überarbeitet am: 01.09.2016

Druckdatum: 01.09.2016

Seite 10 von 14

Version: 1.0

- Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Das längere Einatmen kann Reizungen der Atmungsorgane verursachen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.3 Bioakkumulationspotential

Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.5 Hinweise der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei der Entsorgung von Produktresten sind die nationalen und örtlichen Vorschriften zu beachten. Produktreste sammeln, mit Wasser mischen, erhärten lassen und als Baustellenabfall entsorgen.

Produkt: **Intopakt FFM 10 Schamottemörtel**

Überarbeitet am: 01.09.2016

Druckdatum: 01.09.2016

Seite 11 von 14

Version: 1.0

Europäisches Abfallverzeichnis

17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen.

Ungereinigte Verpackungen: Restentleerte, rieselfreie Papiergebände sind recyclingfähig.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Die Gemische unterstehen nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

Produkt: **Intopak FFM 10 Schamottemörtel**

Überarbeitet am: 01.09.2016

Druckdatum: 01.09.2016

Seite 12 von 14

Version: 1.0

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot, wenn der Gehalt an löslichem Chrom(VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zementes in der Zubereitung beträgt. Ausnahmen gelten nur für überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und für Verwendungen in solchen Prozessen, bei denen zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.

Nationale Vorschriften

GISCODE: ZP1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend, Selbsteinstuftung gemäß VwVwS).

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich, da es sich um Gemische handelt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Datenblatt ausstellender Bereich

Abteilung Produktsicherheit

Ansprechpartner: Frau Sabine Fels, Tel.: +49 (0)37209 6993-0
E-Mail: labor@intoplan.de

Produkt: **Intopak FFM 10 Schamottemörtel**

Überarbeitet am: 01.09.2016

Druckdatum: 01.09.2016

Seite 13 von 14

Version: 1.0

Abkürzungen und Akronyme

- ADR/RID: Agreement on the transport of dangerous goods by road/
Regulations on the international transport of dangerous goods by rail
- AGS: Ausschuss für Gefahrstoffe
- AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
- BGR: Berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheit
- CAS: Chemical Abstracts Service
- DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der
Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission)
- GISCODE ZP1: Gefahrstoff-Informationssystem – zementhaltige Produkte
(chromatarm)
- IATA: International Air Transport Association
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods
- MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
- NaCl: Natriumchlorid
- PBT: Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ,
toxisch)
- REACH: Registration, Evaluation and Authorisation and Restriction of
Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von
Chemikalien, Verordnung (EG) 1907/2006)
- TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
- vPvB: Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr
bioakkumulativ)
- VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Produkt: **Intopak FFM 10 Schamottemörtel**

Überarbeitet am: 01.09.2016

Druckdatum: 01.09.2016

Seite 14 von 14

Version: 1.0

Relevante Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

Ausschlussklausel

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.